

Friedhofsgebührensatzung

(Stand Dezember 2011)

der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1 Art der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der in der jeweils gültigen Fassung, eingezogen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würden.

(2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

(1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrabstätte für Erdbestattung (in privater Pflege)	780,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung in anonymer sowie nicht anonymer Form	2.340,00 €
Reihengrabstätte für Urnenbestattung (in privater Pflege)	620,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte für Urnenbestattung in anonymer sowie nicht anonymer Form	2.490,00 €
Aschenbeisetzung in einem Aschengrabfeld in anonymer und nicht anonymer Form	2.490,00 €

(2) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelwahlgrab	2.190,00 €
Doppelwahlgrab	4.380,00 €
Drei-stelliges Wahlgrab	6.570,00 €
Vier-stelliges Wahlgrab	8.760,00 €
Fünf-stelliges Wahlgrab	10.950,00 €
Sechs-stelliges Wahlgrab	13.140,00 €
Urnenwahlgrab	2.340,00 €

(3) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergrabstätte	650,00 €
------------------	----------

(4) Wird das Nutzungsrecht um eine kurze Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Monaten erhoben.

(5) Für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenhalle	176,00 €
Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene bis einschl. 5 Jahre	152,00 €
Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	363,00 €
Grabaushub für Urnenbestattungen	130,00 €
Grabaushub für Aschenbeisetzung ohne Urne	119,00 €
Zuschlag beim Grabaushub bei Samstagsbestattungen	74,00 €
Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und weiteren baulichen Anlagen	50,00 €
Gebühr für das Ausstellen von Berechtigungskarten für Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a. beträgt	30,-- €.
Gebühr für die Beseitigung von Reihengräbern/Wahlgräbern je Stelle	370,00 €
Gebühr für die Beseitigung von Urnengräber/Kindergräber	105,00 €

§ 6 Inkrafttreten